

Kontrastierende Persistenz ländlicher Gemeingüter in Tirol und der badischen Pfalz (18.–21. Jahrhundert)

Vorbemerkungen

Besonders in der deutschsprachigen Agrargeschichte hatte die Forschung zu ländlichen Gemeingütern lange im Bann von deren Auflösung und Privatisierung seit etwa 1750 gestanden.¹ Während sich der Blick schon vor einiger Zeit verstärkt auch auf die Funktionsweise kollektiver Besitz- und Nutzungsformen in den vorhergehenden Epochen zu richten begann, muss die Fortexistenz solcher Institutionen bis ins 20. Jahrhundert oder gar bis zur Gegenwart weiterhin als stiefmütterlich behandelt gelten.² Diesem Thema widmet sich der folgende Aufsatz am Beispiel Tirols und der badischen Pfalz – zweier Regionen, deren Vergleich nicht zuletzt deshalb erhellende Aufschlüsse bietet, weil die Gemeingüter ihre klassische Schwundperiode dort unter denkbar kontrastreichen naturräumlichen, siedlungsgeographischen und politisch-rechtlichen Voraussetzungen überdauerten.

Das heutige österreichische Bundesland Tirol umfasst 12.648 km² und liegt mit Ausnahme des Bezirks Osttirol nördlich des Alpenhauptkamms in den Ostalpen.³ Das Relief erstreckt sich von etwa 500 bis 3.800 Meter über dem Meeresspiegel. Die Bevölkerungszahl lag um 1750 bei 218.000, blieb bis zum Ende der bayerischen Zeit (1805–1814) konstant und wuchs erst danach langsam auf 250.000 im Jahr 1890. In weiterer Folge stieg die Bevölkerung sprunghaft und nur mit kurzen kriegsbedingten Einbrüchen auf heute 725.000. Da nur zwölf Prozent der Landesfläche dauerhaft besiedelbar sind, konzentrierte sich die Einwohnerschaft in den Tallagen und auf eingestuftem Berghängen (Plateaus). Der rapide Bevölkerungszuwachs korrespondierte mit dem Beginn des (insgesamt moderaten) Industrialisierungsprozesses Ende des 19. Jahrhunderts, der vergleichsweise früh durch den Tertiärsektor überflügelt wurde. Tirol war landschaftlich, agrarisch und kulturell durch die vorherrschende kleinstrukturierte Bergbauernökonomie geprägt.⁴ Die dominante Grünlandwirtschaft (Milch, Vieh) wie auch die bäuerliche Waldwirtschaft wurden und werden noch immer auf überwiegend gemeinschaftlich organisierten Flächen betrieben.

Zur badischen Pfalz zählten jene rechtsrheinischen Gebiete der Kurpfalz in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg, die 1802/03 an das spätere Großherzogtum Baden fielen. Empirisch stützen sich die Beobachtungen vornehmlich auf Quellenstudien zu den 20 Landgemeinden der badischen Bezirksämter Ladenburg und Schwetzingen im unteren Neckarraum, von denen das Gros im Ancien Régime dem kurpfälzischen Oberamt Heidelberg angehörte.⁵ Die Gemarkungen dieser Haufendörfer summierten sich auf rund 230 km². Zwischen 1727 und 1855 stieg die Gesamteinwohnerschaft von 6.500 über 13.000 (1791) auf 32.000 Personen. Jeder Sohn eines Gemeindeglieds konnte ab einem bestimmten Alter

gegen geringe Gebühren und unter relativ milden Vermögensauflagen das Ortsbürgerrecht antreten, so dass trotz demographischer Expansion in der Regel neun von zehn Haushaltsvorständen in dessen Besitz waren. Realteilung, Pachtmarkt und Allmenden brachten – gemessen an der Zahl der Betriebe – eine vorwiegend kleinbäuerliche Struktur hervor. Die günstigen Klima- und Bodenbedingungen erlaubten eine breitenwirksame Intensivierung der Landwirtschaft. Namentlich der Anbau von Tabak, der zur Veredelung in die nahen Städte gelangte oder vor allem nach 1850 auch in lokalen Zigarrenfabriken verarbeitet wurde, weitete sich seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts rapide aus. Infolgedessen sank die agrarische Vollerwerbsgrenze vielfach auf etwa zwei Hektar (ha) Nutzfläche.

Im Weiteren werden die Ausprägung und Veränderung ländlicher Gemeingüter zunächst getrennt für Tirol und die badische Pfalz in Hinsicht auf Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements, Wandlungsprozesse und Konfliktpotentiale sowie Inklusion und Exklusion betrachtet. Das Resümee führt die Befunde am Ende komparativ zusammen.

Tirol

Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements

In Tirol spielen ländliche Gemeingüter bis in die Gegenwart eine beträchtliche Rolle für die Ökonomie der Nutzungsberechtigten: Rund 1.400 Gemeingüterinstitutionen nutzen 5.211 km² oder etwa 41 Prozent (abzüglich der unproduktiven Fläche 55 Prozent) der Tiroler Landesfläche in verschiedenen rechtlichen und ökonomischen Formen (siehe Tabelle 2). Dieses Verhältnis gilt gleichermaßen für das Jahr 2013 wie auch für die Zeit um 1900.⁶ Wald und Weide sind die beiden wichtigsten gemeinschaftlich genutzten natürlichen Ressourcen,⁷ gefolgt von Wasser in Form von Bächen und Quellen zur Trinkwasserversorgung und für gemeinschaftliche Bewässerungssysteme.

Die Tiroler Land- und Forstwirtschaft, von der um 1800 etwa vier Fünftel der Bevölkerung direkt lebten (um 2000 nur noch rund vier Prozent), war aufgrund der Marktferne der Produzenten und mangels Überschussprodukten besonders in den hochalpinen Lagen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von Subsistenzwirtschaft gekennzeichnet. Für die Nutzungsberechtigten lag die ursprüngliche Bedeutung der ländlichen Gemeingüter in der Bereitstellung von Holz als Energie- und Baustofflieferant sowie in ihrer Funktion als Ergänzungsfläche (Almen, Hochweiden) zur Gewinnung von Futtermitteln für die Viehwirtschaft, denn die Eigenflächen alleine wären für das wirtschaftliche Überleben der Betriebe häufig unzureichend gewesen. Das Nutzungsrecht an der „Gemain“ war in der Regel an das Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebs, an die „Stammsitzliegenschaft“ gekoppelt. Ob es durch Vererbung, Kauf, Tausch, Heirat oder andere Erwerbsformen zustande gekommen war, fiel nicht ins Gewicht. Andere Personen waren aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht war häufig sozial abgestuft und konnte mitunter auch von unterbäuerlichen Schichten oder Gewerbetreibenden wahrgenommen werden. In größeren Siedlungen und Städten konnten sich Bürger zur Erwerbung eines Nutzungsanteils „einkaufen“ oder waren durch ihre Steuerleistung anteilsberechtigigt. Die Unterschiede in der Vergabe der Nutzungsrechte waren beträchtlich, aber es war immer die lokale Gesellschaft, die über eine Neuaufnahme in den Nutzerkreis entschied.

Erste Ansätze zur Individualisierung der Allmendnutzung (Gemeinheitsteilungen) sind seit dem 16. Jahrhundert bekannt. Sie nahmen zu, als die volkswirtschaftlichen Neuerungen des Kameralismus im 18. Jahrhundert Tirol erreichten. Die Individualisierung der Nutzung wurde mit dem Argument gefördert, in Einzelnutzung stehendes Land werde ertragreicher und nachhaltiger genutzt als gemeinschaftliches. Es wurden dann auch sogenannte „Teilwälder“ aus der Gemeinschaftsnutzung herausgelöst und einzelnen Nutzungsberechtigten zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt, während das Eigentum daran unverändert beim Landesfürsten blieb. Allerdings wurde diese Vorgangsweise lediglich gefördert und unterstützt, nicht aber verpflichtend eingeführt.⁸ Da auch nur die Nutzung an bestimmten, meist in Talnähe gelegenen Waldflächen, nicht jedoch das Eigentum individualisiert worden war, kam es nicht zur flächendeckenden Auflösung der Gemeingüter. Die Zuweisung von Teilwäldern konnte mitunter sogar zu einer Lockerung des Nutzerkreises für die verbliebenen Allmendflächen führen. In Imst, einem Zentralort im westlichen Inntal, waren beispielsweise „ledige Gesellen“ erst nach der Ausgabe von Teilwäldern berechtigt, ihren Haus- und Gutsbedarf an Holz (Brenn- und Bauholz) aus den Restflächen der Allmende zu decken.⁹

Wandlungsprozesse und Konfliktpotentiale

Die Mitnutzung an Wald und Weide ermöglichte in einer agrarisch geprägten Gesellschaft das wirtschaftliche Überleben bzw. brachte ökonomische Vorteile und war deshalb ebenso begehrt wie umstritten. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts verloren jedoch die beiden Hauptnutzungen der Allmende, Wald und Weide, an Bedeutung: Holz als nahezu einziger Energieträger wurde durch neue Energieformen substituiert, und die extensive Grünlandwirtschaft war wegen alternativer Fütterungs- und Tierhaltungsformen sowie grundlegender agrarischer Strukturveränderungen¹⁰ zurückgegangen.¹¹ Ihrem agrarischen Bedeutungsverlust zum Trotz waren manche Gemeingüterflächen unabhängig von ihrer ursprünglichen Nutzung nun für den aufstrebenden Tourismus interessant geworden. Sie dienten als Erholungslandschaft für den Sommer- und Wintertourismus (gepflegte Almlandschaften im Sommer, Schipisten im Winter). Durch diese Erweiterung der Nutzung entstanden gemischte Ökonomien, die zu einer rentablen Weiterführung vieler landwirtschaftlicher Betriebe und damit auch ländlicher Gemeingüter bis ins 21. Jahrhundert beitrugen.¹² Die skizzierte Entwicklung macht deutlich, dass der gravierende ökonomische und soziale Wandel der ländlichen Gesellschaft Tirols in den letzten 150 Jahren auch im Bereich der Gemeingüterinstitutionen zu tiefgreifenden Zäsuren führte, die sich mitunter in Konflikten entluden. Konfliktlinien ergaben sich erstens innerhalb der Nutzergemeinschaften, zweitens zwischen den Nutzergemeinschaften, drittens zwischen Nutzungsberechtigten und Eigentümern und viertens zwischen Nutzern und Nicht-Nutzungsberechtigten.¹³ Die Frage um Nutzungs- und Eigentumsrechte barg stets das größte Konfliktpotential, das durch die Herausbildung des modernen Gesetzgebungsstaates und die zahlreichen politischen Systemwechsel im 19. und 20. Jahrhundert zusätzlich befördert wurde.

Die Rechte der Bevölkerung waren in der Frühen Neuzeit aufgrund des Allmendregals auf die Deckung des Haus- und Gutsbedarfs beschränkt, die Substanzüberschüsse (Ertragswert abzüglich des Haus- und Gutsbedarfs der Nutzungsberechtigten) reklamierte der Landesfürst für sich. Da in den „gemeinen“ Wäldern Substanzüberschüsse aber kaum auftraten, stellten

die Nutzungsberechtigten das Obereigentum des Landesfürsten zusehends in Abrede (es wurde ‚vergessen‘) und betrachteten das gemeinschaftlich genutzte Land als ihr Eigentum.¹⁴ Der daraus resultierende und sich durch die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinziehende Rechtsstreit führte 1847 zu einer Überlassung großer Teile der mit Nutzungsrechten stark belasteten Wälder an die Gemeinden. Die Übertragung des Eigentums an die Gemeinden erfolgte nach offizieller Lesart, um damit die bestehenden Nutzungsrechte der Aneigner an den landesfürstlichen Wäldern endgültig abzulösen; eine alternative Interpretation sprach hingegen von der „Sühne alten Unrechtes“, denn die Tiroler Bauern hätten das landesfürstliche Eigentum an den Gemeingütern niemals anerkannt und das Allmendregal als Usurpation empfunden.¹⁵

Stand vor 1847 noch fast der gesamte Wald in Staatseigentum, so sank dieser Anteil nach der Abtretung an die Gemeinden auf 26 Prozent (1880) und blieb auf diesem Niveau nahezu konstant (22 Prozent im Jahr 2000; siehe Tabelle 1). Aber auch die Gemeinden konnten ihr nun beträchtliches, jedoch mit den traditionellen Nutzungsrechten belastetes Waldeigentum nicht lange halten, ihr Anteil schrumpfte von 41 (1880) auf 5 Prozent (2000). Profiteure dieser Entwicklung waren private und gemeinschaftlich organisierte Waldnutzer, die bis 2000 knapp drei Viertel des Waldes in ihr Eigentum bringen konnten. Dafür waren zwei Entwicklungen verantwortlich: Zum einen gelang es vielen Nutzern noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgrund einer unübersichtlichen Verrechtlichung in Gemeinde- und Gemeingüterangelegenheiten, mehr als ein Drittel der Waldfläche für sich als Eigentum zu beanspruchen.¹⁶ Zum anderen kam es seit den 1940er Jahren – zunächst angestoßen durch das NS-Regime und dann unter demokratischen Vorzeichen in der Nachkriegszeit weitergeführt – zu Eigentumsübertragungen der ehemaligen Allmende an die Nutzergemeinschaften sowie zu Petrifizierungen der Nutzerkreise. So gingen die Gemeindewälder und -weiden nach und nach in das Eigentum der traditionellen Nutzergemeinschaften über, die nunmehr als sogenannte „neue“ Agrargemeinschaften zu rechtlich von der politischen Gemeinde unabhängigen Körperschaften öffentlichen Rechts umfunktioniert wurden (siehe Tabelle 2). Das dahinter stehende politische Kalkül einer Kontrolle der ländlichen Gemeingüterressourcen ging zwar auf, allerdings wurden so auch zahlreiche Konflikte provoziert (vgl. nächsten Abschnitt).¹⁷

Tabelle 1: Waldeigentum im Bundesland Tirol in Prozent

Jahr	Privatwald	Staatswald, Reichs- bzw. Bundesforste	Gemeindewald	Gemeinschaftswald
1839		annähernd 100		
1880	33	26	41	
2000	36	22	5	37

Anmerkung: Für Weideflächen steht kein vergleichbares Zahlenmaterial zur Verfügung.

Quelle: Johan Jakob Staffler, *Tirol und Vorarlberg, statistisch, mit geschichtlichen Bemerkungen*, Innsbruck 1839, 272–274; Statistisches Jahrbuch des K. K. Ackerbau-Ministeriums für 1880, zweites Heft: Forst- und Jagd-Statistik, Wien 1882; <http://www.tiroler-forstverein.at/wald-in-tirol/daten-und-fakten.html> (20. 5. 2015).

Tabelle 2: Eigentümer an der gemeinschaftlich genutzten Fläche um 1900 (Grundbuchanlegung) und 2013

	Um 1900	2013
Gemeinschaftlich genutzte Fläche	5.128 km ²	5.211 km ²
Individuelles (bäuerliches) Gemeinschaftseigentum	30 %	5 %
Im Eigentum von Gemeinden, Fraktionen und Nachbarn	70 %	27 %
Im Eigentum von „neuen“ (regulierten) Agrargemeinschaften	0 %	68 %

Quelle: Bestandserhebung über das Gemeindegut und die gemeinschaftlich genutzten Flächen in Tirol, <http://www.gemeindeverband-tirol.at/php/agrargemeinschaften,3199.html>, Tabellenblatt „Eigentum ges.“ (22.5.2014).

Inklusion und Exklusion

Tendenzen zur Inklusion in Nutzergemeinschaften bzw. der Exklusion Dritter entstanden im Zuge der Verknappung der Gemeingüter. Regional unterschiedlich konnten diese Ausschließungs- und Abgrenzungsprozesse schon im 14. oder erst im 17. Jahrhundert einsetzen und zogen sich entweder bis zur Auflösung der Allmende oder, wie in Tirol, bis in die Gegenwart hin. Nutzungskonflikte waren daher eher die Regel als die Ausnahme, verdichteten sich aber im 19. und 20. Jahrhundert und gewannen in mehrfacher Hinsicht eine neue Qualität und Dynamik.¹⁸

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts änderte sich die Lage der Nutzergemeinschaften insofern, als durch die rechtliche Verankerung der (politischen) Gemeinden¹⁹ die Konfliktlinien zwischen den Gemeingüternutzern und den nichtberechtigten Bevölkerungsteilen sichtbar wurden. Erstere wollten ihre Nutzungsrechte nach Möglichkeit in Privateigentum überführen, alle öffentlichen Lasten auf die politische Gemeinde abwälzen und die Nichtberechtigten von der Nutzung fern halten, während letztere auf ihre Teilhabe an der Nutzung des Gemeinguts pochten.²⁰ Dies hatte einen Abschließungsprozess der Aneigner zur Folge, die häufig erfolgreich versuchten, die Gemeingüter zu privatisieren, wodurch „viel Gemeindegut“ in das Privateigentum der Nutzungsberechtigten überging.²¹

Die seit 1909 mögliche und seit den 1940er Jahren intensiv betriebene „Regulierung“²² gemeinschaftlich genutzter Güter brachte den Aneignern zwar das Eigentum am bewirtschafteten Grund und Boden, aber gleichzeitig auch die Kontrolle durch die Agrarbehörde des Landes Tirol. Einer Regulierung wurden etwa zwei Drittel aller Nutzergemeinschaften unterworfen (siehe Tabelle 2). Wo die Nutzergemeinschaften die ehemalige Allmende bewirtschafteten, bewirkte die Regulierung eine weitgehende rechtliche Trennung von politischen Gemeinden und ehemaligen Allmendnutzern. Allerdings waren die nunmehr regulierten und grundbesitzenden „neuen“ Agrargemeinschaften durch die Ausschließung der restlichen Gemeindeglieder in ein Dilemma geraten, denn ihr Eigentum war – wie später höchstgerichtlich festgestellt wurde – nach wie vor als Gemeindegut zu klassifizieren und als solches war den Gemeinden der daraus erwirtschaftete Substanzüberschuss abzuliefern. Die juristisch konstatierte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aller Gemeindebürger zog rechtliche Konsequenzen nach sich und sorgte seit 2005 für eine anhaltende tagespolitische

Aktualität des Gemeingüterthemas in Tirol. Erst jetzt wurden die negativen Auswirkungen der Eigentumsübertragungen an einen privilegierten Nutzerkreis sichtbar. Da um 2000 nur noch eine Minderheit der Gemeinschaftsmitglieder landwirtschaftlich aktiv war, zeigten sich Interessensgegensätze innerhalb der Nutzergemeinschaften. Vor allem aber schwelten Konflikte zwischen diesen Gemeinschaften und den übrigen Gemeindemitgliedern.²³ Es war politisch kaum noch zu rechtfertigen, dass die überragende Mehrheit der Bevölkerung von der Nutzung eines so beträchtlichen Landesteils ausgeschlossen wurde.²⁴

Badische Pfalz

Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements

Die frühesten belastbaren Angaben zum Umfang von Gemeingütern in den Dörfern der Region entstammen der kurpfälzischen Landesstatistik der 1770er Jahre. In der Anfangsphase der forcierten Allmendteilungen (vgl. nächsten Abschnitt) entfielen demzufolge 494 ha bzw. 4,6 Prozent der agrarischen Nutzfläche auf kollektive Weiden; hinzu traten über 4.500 ha kommunale Wälder.²⁵ In den kommenden Jahrzehnten schrumpften die Weideareale zwar rapide (1803: 1,2 Prozent; 1853: 0,8 Prozent)²⁶ und umfassten 1873 nur mehr 13 ha bzw. 0,07 Prozent des landwirtschaftlichen Bodens.²⁷ Die durch Umwandlung der Weiden neu gewonnenen Äcker und Wiesen verblieben jedoch im Gemeindeeigentum und wurden entweder zum lebenslangen Nießbrauch an die Ortsbürger ausgegeben (Acker-, Wiesenallmenden) oder zugunsten des Kommunalhaushalts verpachtet.²⁸ So gliederte sich 1854 das Gemeindeland in der badischen Pfalz hauptsächlich in 3.854 ha Wald (12,6 Prozent der Gesamtfläche) und 2.914 ha Äcker und Wiesen (9,5 Prozent), von denen rund zwei Drittel (1.958 ha) dem individuellen Anbau im Rahmen des „Bürgernutzens“ (auch „Bürgergenuss“: an das Ortsbürgerrecht geknüpfter Anspruch auf Allmendparzellen und/oder Holzbezug) gewidmet waren.²⁹ Im Vergleich mit den 1770er Jahren dokumentieren diese Daten zudem, dass die parzellierten Allmenden nicht allein aus ehemaligen Weiden, sondern auch aus Waldrodungen und kultiviertem Ödland erwachsen waren.³⁰ Laut der ersten agrarischen Betriebserhebung in Baden von 1873 steuerten die an das Gemeindebürgerrecht gekoppelten Acker- und Wiesenallmenden im Durchschnitt 7,3 Prozent der Nutzfläche bei.³¹

Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus gehörte der gemeinschaftliche Weidegang zu den tragenden Pfeilern im Ressourcensystem der traditionellen Dreifelderwirtschaft, die mit gewissen Variationen in allen Dörfern der Region betrieben wurde.³² In dem Maße jedoch, wie sich bis ca. 1810 der Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft mit Zurückdrängung der Brache und zunehmender Stallfütterung des Viehs vollzog, verloren die extensiv genutzten Böden ihre bisherige Funktion und boten sich als Intensivierungsreserve speziell für die Subsistenzökonomie von Kleinbesitzern an. Diesem Bedürfnis trugen die während der Allmendteilungen etablierten institutionellen Arrangements Rechnung, indem sie sämtliche Ortsbürger im Zugriff auf die kommunalen Acker- und Wiesenparzellen gleichstellten (vgl. übernächsten Abschnitt). Auch die beschleunigte Industrialisierung des unteren Neckarraums seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hebelte das transformierte Gemeingüterregime vorläufig nicht aus, da der verbreitete Typus der Arbeiterbauern-Familie für den industriell-agrarischen Mischerwerb weiterhin von der Allmendberechtigung im Heimatdorf

und Wohnort abhing.³³ Erst mit der verstärkten Entflechtung von Industrie und (maschinierter) Landwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg schritten immer mehr Kommunen – seit 1955 und 1966 auch unter landesgesetzlichem Druck – dazu, die Neuaufnahme in den „Bürgergenuss“ zu beenden, existierende Ansprüche zu monetarisieren (Allmendrente) und die freiwerdenden Gemeindeflächen an Aussiedlerhöfe zu verpachten oder anderweitig zu erschließen.³⁴

Wandlungsprozesse und Konfliktpotentiale

Wie viele Territorialherrschaften verscrieb sich auch die kurpfälzische Regierung in den 1760er Jahren einem Programm zur landwirtschaftlichen Ertragssteigerung, das die Umwandlung gemeiner Weiden in Ackerparzellen einschloss.³⁵ Als ein Pilotprojekt wies man 1770 vier Gemeinden im Oberamt Heidelberg an, die Allmenden aufzuteilen. Da sich das dort praktizierte Verfahren – die egalitäre Verteilung zur lebenslangen Nutzung für jeden Gemeindebürger – zu bewähren schien, wurde das Modell 1771 zur landesweiten Norm erhoben.

Nicht nur die Anfänge, sondern auch die Resultate deuten zunächst auf eine Erfolgsgeschichte obrigkeitlicher Reformpolitik hin. Genauere Recherchen enthüllen aber, dass der Transformationsprozess seine Schubkraft weniger den energischen Implementierungsbemühungen der Verwaltung als der spezifischen Interessen- und Konfliktlage in den Dörfern verdankte. Dort waren es primär die gemeindeberechtigten Unterschichten, die auf Allmendteilungen drängten, um ihre gefährdete Subsistenz mithilfe intensiver, vielfach marktorientierter Kleinlandwirtschaft (z. B. Tabakproduktion) zu stützen. In der für Südwestdeutschland charakteristischen Frontstellung standen die (Voll-)Bauern diesem Ansinnen ablehnend gegenüber. Zur Unterhaltung ihres Viehstapels glaubten sie nicht auf den gemeinen Weidegang und die damit verbundenen Privilegien verzichten zu können. In Kollaboration mit der Heidelberger Amtsverwaltung gelang es den Bauern häufig, die Schlupflöcher der Verordnungen und das mangelnde Kontrollpotential der Zentralbehörden auszunutzen. So beschränkte sich die Individualisierung der Allmende vielerorts auf die für das Milchvieh verwendeten Areale, während die Ochsen- und vor allem Pferdeweiden sowie weitere zum Ackerbau vermeintlich ungeeignete Distrikte bestehen blieben.

Genau dieser Punkt – die Verwässerung der Reformen – heizte von den 1770er Jahren bis ins frühe 19. Jahrhundert heftige Konflikte an. Oftmals bedurfte es der Initiative der lokalen Unterschichten, die sich in den Gemeindegremien nicht ausreichend Gehör verschaffen konnten und daher an die Verwaltung appellierten, um die ins Stocken geratene Transformation der Allmendwirtschaft zu forcieren. Typischerweise figurierte die regionale Bürokratie dabei eher als Anwalt der (Voll-)Bauern, an deren dörfliche Führungsrolle die Amtsverwaltung traditionell anknüpfte, wohingegen die Zentralbehörden auf unterschichtenfreundliche Lösungen im Einklang mit der staatswirtschaftlichen Agenda zielten.

Ein charakteristisches Beispiel für die Argumentationsmuster stammt etwa aus der Gemeinde Neckarau. Dort beklagten die Kleinbesitzer 1786 in einer Supplik, dass die Ortsleitung und die dörfliche Oberschicht einschlägige Verordnungen missachteten. Sie hätten von den „öd liegenden Districten nur einen Theil unter die Gemeind aus[ge]theilt“, den Rest aber „zum Vorteil des Bauren Standes und zu unserem alleinigen Schaden noch öd

und ohnverteilt liegen [ge]lassen“ – darunter „117 Morgen [...] beste[n] und fruchtbarste[n] Boden[s], der hauptsächlich zur Pferds Waidt gebraucht wird“. Dagegen sei es doch, wie die Unbegüterten das agrarpolitisch-fiskalische Credo der vergangenen Jahre beschworen, „mehr als von der Auftrieb vorträglich“ und diene wegen der „Zehend Vermehrung [...] dem herrschaftlichen Interesse“, wenn „jeder ein Stück Viehe zur Nahrungs Unterhalt im Stall hat und dadurch der zum Ackerbau so ohnentbehrliche Dung nicht verlohren geht“.³⁶

Hatte sich der pfälzische Kurfürst (bzw. in seinem Namen die Regierung) unter Berufung auf die landesherrliche Obergewalt in „Policey“- und „Kameral“-Sachen in solche lokalen Ressourcenkämpfe häufig noch direkt und auf Dauer meist zugunsten der Kleinbesitzer eingeschaltet, erklärte in badischer Zeit bereits das Zweite Konstitutionsedikt von 1807 die Kommunen zu Eigentümern des Gemeinguts, was schließlich auch durch die demokratisierende Gemeindeordnung von 1831 bestätigt wurde.³⁷ In diesem Rahmen verschob sich nach weitgehendem Abschluss der Weideallmendteilungen seit dem frühen 19. Jahrhundert die zentrale Konfliktlinie zum einen auf das Problem der steigenden Warteperioden neuer anspruchsberechtigter Gemeindemitglieder bis zum Einrücken in den Bürgergenuss. Es schlug namentlich in Brühl, Käfertal und Plankstadt zeitweise höhere Wellen, erreichte aber kaum mehr jene soziale Polarisierungskraft der älteren Auseinandersetzungen.³⁸ Zum anderen entfachte mancherorts (z. B. in Plankstadt, Seckenheim) das Streben nach Rodungen in den Gemeindewäldern zur Ausweitung der Allmende vehemente Streitigkeiten mit der Forst- und Amtsverwaltung, die jedoch nach 1848/49 abflauten.³⁹ Mit Blick auf das innerdörfliche Dissenspotential scheinen sich jedenfalls die im Wesentlichen zwischen 1770 und 1810 gefundenen lokalen Lösungen der Gemeingüterfrage ungefähr bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts bewährt zu haben.

Inklusion und Exklusion

Grundlegend für das dörfliche Beziehungsgefüge war die soziale Differenzierung der eigentlichen Ortsbürgerschaft. Da auf dieser Ebene im pfälzischen Raum personenrechtliche Bindungen wie die Leibeigenschaft als Distinktionsdimension weithin ausschieden, resultierte die Abstufung primär aus der Ungleichverteilung der Bodenressourcen. Sie blieb bis ins frühe 19. Jahrhundert jedoch in gewissem Grad ständisch akzentuiert. Unter anderem verengten sich die kollektiven Nutzungen – namentlich der Weidegang – in jedem Fall realiter, bisweilen aber auch durch örtliche Statuten (Ausschlagsordnungen) gestützt, auf die vieh-, vor allem pferde- und oxsenbesitzenden Gemeindemitglieder. Dass landarme Ortsbürger unter den herkömmlichen Bedingungen dem Weidegang oft nur als Zaungäste beiwohnten und damit faktisch exkludiert waren, führten die lokalen Befürworter der Allmendseparationen nach 1750 gegenüber Herrschaftsvertretern denn auch regelmäßig ins Feld.⁴⁰

Dabei war zwar nicht von vornherein ausgemacht, dass die neuen Acker- und Wiesenparzellen unabhängig vom jeweiligen Besitzstatus vergeben werden sollten. Eine Regierungsverordnung vom November 1770 sah zum Beispiel noch vor, die Zuweisung an die Gemeindeangehörigen „à proportion ihres halten dörfenden Viehes“ vorzunehmen.⁴¹ Aus sozial- und agrarpolitischen Erwägungen schwenkte die Territorialobrigkeit jedoch rasch auf einen egalitären Kurs ein, der sich gesetzlich in der vagen Formel von der Aufteilung „unter die Singulos“⁴² und verwaltungspraktisch in der Abwehr bäuerlicher Privilegierungsbegehren manifestierte.⁴³

Obwohl das sukzessive individualisierte Gemeingüterregime seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts mit Blick auf die wirtschaftsgenossenschaftlichen Partizipationschancen ressourcenschwacher Ortsbürger einen erheblichen Inklusionseffekt entfaltete, stellten sich bald neue Restriktionen ein. In den meisten Dörfern bestand nach 1800 eine mehrstufige ‚Allmendrangordnung‘: Die Gemeindeangehörigen rückten erst dann in den Genuss ein und stiegen anschließend in die höheren Klassen auf, wenn ein Los durch Tod oder Wegzug des Inhabers vakant wurde. Angesichts der begrenzten Zahl an Parzellen hatte die seit den Allmendteilungen eingetretene Bevölkerungsvermehrung zur Folge, dass sich zwischen der Bürgerannahme und dem Eintritt in die niedrigste Nutzungskategorie eine wachsende Zeitspanne erstreckte. Die Kommunen des Amts Ladenburg bezifferten die Wartefrist 1853 bereits auf 11 bis 20 Jahre, wogegen sich verschiedentlich auch Kritik regte.⁴⁴ In drei Vierteln aller Dörfer konnten die Mitglieder nach 1850 am Ende jedoch auf über 0,4 ha zugreifen, in Heddeshheim und Käfertal sogar auf ansehnliche 1,9 bzw. 2,5 ha.⁴⁵ Im halb- und kleinbäuerlichen Milieu (bis 1,8 bzw. 3,6 ha) trugen die Allmenden immerhin 10 bis 20 Prozent der agrarischen Nutzfläche bei.⁴⁶ Der lebenszyklisch späte Eintritt in die höheren Genusskategorien wurde durch entsprechende Altenteilerregelungen in generationenübergreifenden Besitz- und Betriebsgemeinschaften kompensiert.⁴⁷ Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein galt der Modus Individualisierung ohne Privatisierung in der lokalen Sphäre jedenfalls als Garantie für einen sozial ausgleichenden Umgang mit den aufgeteilten Acker- und Wiesenallmenden.⁴⁸

Vergleichendes Resümee

Die relative Persistenz ländlicher Gemeingüter in Tirol und der badischen Pfalz fußte nicht auf statischer Beharrungskraft, sondern speiste sich aus divergierenden ökonomischen, sozialen, politischen und rechtlichen Dynamiken. Sind bei aller agrargeographischen Disparität bis ins 18. Jahrhundert hinein durchaus Parallelen zu erkennen – etwa in der viehwirtschaftlichen Schlüsselstellung kollektiver Besitz- und Nutzungsformen –, prägten sich die Kontraste danach umso markanter aus.

Ressourcensysteme und institutionelle Arrangements: In der badischen Pfalz wie auch in Tirol dienten Gemeingüterressourcen als agrar- und forstwirtschaftlich genutzte Ergänzungsf lächen kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Betriebe. In Tirol waren und sind es noch immer hauptsächlich Wald und (Hoch-)Weide, während in der badischen Pfalz die gemeinschaftliche Weide schon im frühen 19. Jahrhundert fast zur Gänze in Acker- und Wiesenallmenden umgewandelt wurde; der kommunale Wald blieb aber auch hier weitgehend in Gemeinschaftsnutzung. Die statistischen Daten – wenngleich sie tendenziell unzuverlässiger sind, je früher sie erhoben wurden – offenbaren erhebliche quantitative Unterschiede der Gemeingüterflächen. Ihr Umfang lag in Tirol über der Hälfte der produktiven Landesfläche, in der badischen Pfalz unter einem Viertel. Eine wesentliche und topographisch begründete Differenz bestand in der Option für die Pfälzer, ihre Allmende durch individuelle Intensivierung in Wert zu setzen, während die Gemeingüter in Tirol dies wegen der Hang- und Höhenlagen und anderer naturräumlicher Umstände kaum zuließen. Es fehlte in Tirol somit ein Kernmotiv für die Nutzungsindividualisierung der Allmenden, da die (potentiellen) Aneigner davon nicht profitieren konnten bzw. keine höheren Erträge als in Gemeinschaftsnutzung abzusehen waren; im Gegenteil wäre mit höheren Kosten pro Aneigner (z. B. Ausgaben

für Viehweide, Holzbringung) zu rechnen gewesen. Ein Wandel von einer elitären zu einer egalitären Nutznießung der Allmende, wie er in der badischen Pfalz unter obrigkeitlicher Ägide nachweisbar ist, fand in Tirol deshalb nicht statt. Die Individualisierung war zwar bekannt und wurde gelegentlich auch vorgenommen, allerdings ohne Forcierung oder gar Verpflichtung von oben. Die geschlossenen Nutzergemeinschaften, häufig beschränkt auf die alteingesessenen landwirtschaftlichen Betriebe, wurden durch die gesetzliche Möglichkeit der staatlichen „Regulierung“ seit der Mitte des 20. Jahrhunderts gleichsam versteinert. Der politische Wille, der in der badischen Pfalz nach 1950 letztlich zur Auflösung der Gemeingüter führte, schlug in Tirol die entgegengesetzte Richtung ein, denn die bäuerlich dominierten Agrargemeinschaften stellten eine traditionelle Wählerklientel der regierenden politischen Partei dar. Die Aufrechterhaltung und Förderung der Agrargemeinschaften kann daher auch als eine Form der Machterhaltung ländlicher Eliten interpretiert werden.

Wandlungsprozesse und Konfliktpotentiale: In beiden Fällen war es somit nicht das schlichte Insistieren auf überlieferten Praktiken kollektiver Ressourcennutzung, aus dem sich die Fortdauer von Gemeingütern mindestens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts erklärt. Sie verdankte sich vielmehr spezifischen Anpassungsleistungen infolge exogener und endogener Veränderungsimpulse, die in den betrachteten Regionen freilich sehr unterschiedliche Formen annahmen. Obwohl sich im frühneuzeitlichen Tirol eine Fülle von Streitigkeiten in Bezug auf den Allmendzugang beobachten lässt, trat bis weit ins 19. Jahrhundert hinein kein demographisch induzierter Ressourcendruck ein, und auch die staatlichen Reforminitiativen fielen eher halbherzig aus. Angesichts der Kontinuität extensiver Bewirtschaftungsmethoden⁴⁹ markierten zunächst vor allem die politisch-rechtlichen Eingriffe von 1847 (Kommunalisierung der Gemeingüter) und 1849/66 (Gemeindeordnungen) Zäsuren, welche die Weichen für die künftige Entwicklung stellten. Von nun an galt das Bestreben der hergebrachten Nutzerkreise in erster Linie dem Ziel, ihre partikularen Privilegien unter den gewandelten Eigentumsbedingungen aufrechtzuerhalten. Die Interessenkonflikte zwischen Kommunen und Agrargemeinschaften reißen indes gerade heute wieder Gräben auf. In der badischen Pfalz hingegen eröffnete sich seit dem 18. Jahrhundert den immer zahlreicheren Kleinbesitzern eine tragfähige Subsistenzperspektive nur im Umfeld einer marktorientierten Intensivlandwirtschaft, welche die herkömmlichen Weideallmenden als Bodenreserve für den Ackerbau einbezog. Dass die egalitäre Individualisierung in der Umbruchphase von 1770 bis 1810 trotz massiven (voll-)bäuerlichen Widerstands tatsächlich gelang, hing wesentlich mit dem agrarpolitischen Kurs der kurpfälzischen Regierung zusammen, deren Vertreter in etlichen lokalen Auseinandersetzungen – nicht zuletzt mit fiskalischen Hintergedanken – als Bündnispartner der Mittel- und Unterschichten agierten. Das dadurch etablierte System der ‚Allmendrangordnungen‘ erwies sich auch nach 1870 so lange als stabil und funktional, wie die regionale Industrialisierung auf der Basis familialen Mischerwerbs dörflich verwurzelt blieb.

Inklusion und Exklusion: Wirtschaftsgenossenschaftliche Teilhabebefugnisse waren im Ancien Régime prinzipiell an ständische Qualifikationen gebunden: in Tirol an die Stammsitzliegenschaften, in der badischen Pfalz an das Ortsbürgerrecht. Letzteres dürfte im Kontext des kollektiven Weidegangs angesichts der Marginalisierung land- und viehärmer Gemeindeglieder zunächst sogar exkludierender gewirkt haben, da sich die Tiroler Praxis bisweilen situativ elastischer zeigte. Dem generellen Trend zum Individualeigentum („Propertisierung“⁵⁰) folgten zwar beide Regionen nur gebremst. Im Zuge der Etablierung einer Kombination von „public ownership“ (Gemeindeeigentum) und „individual posses-

sion⁵¹ (*Individualbesitz*) ließen sich in der Pfalz im späten 18. Jahrhundert aus dem breit verankerten Status als Ortsbürger jedoch symmetrische Partizipationsansprüche ableiten und an der Seite einer gleichgesinnten Territorialobrigkeit auch durchsetzen. Mit der ständischen Nivellierung der grundsätzlich Genussberechtigten verlief die Inklusionsgrenze fortan zwischen (Real-)Bürger- und Einwohnergemeinde, deren Inkongruenz seit 1870 zunahm.⁵² Daraus erwuchs aber erst um 1950 ein erneuter Transformationsdruck, dem schließlich nach knapp 200jährigem Bestehen die Institution der individualisierten Acker- und Wiesenallmenden, ja die viel ältere Existenz von Gemeingütern überhaupt zum Opfer fiel. Da in Tirol wiederum die Nutzungsbefugnis zumeist nicht an der Person, sondern an einer bestimmten Hofkategorie haftete, bedeutete die Kommunalisierung der Gemeingüter in der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zu einem gewissen Grad einen Systembruch. Die weitere Entwicklung erscheint daher als eine Kette gelungener Versuche, das egalitäre Potential dieses rechtlichen Einschnitts zu dämpfen und die ständisch-korporative Position der traditionellen Aneignerkreise im Rahmen partikularer „collective possession“⁵³ zu konservieren. Insofern sich an den skizzierten Inklusions- und Exklusionsprozessen politische Kontroversen entzündeten, rückte mithin in beiden Regionen bei fortschreitender Entagrarisierung die Frage ins Zentrum, wie der Gebrauch der nominell kommunalen Gemeingüter trotz des unausweichlich schrumpfenden Bevölkerungsanteils der realen Nutzer an den lokalen Gesamtinteressen ausgerichtet werden könnte. In der badischen Pfalz lautete die Antwort nach dem Zweiten Weltkrieg: Aufhebung des Allmendsystems und Umwidmung der Flächen (Verpachtung, Gewerbegebiete etc.). In Tirol steht sie noch immer auf der Tagesordnung.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Stefan Brakensiek, *Gemeinheitsteilungen in Europa. Neue Forschungsergebnisse und Deutungsangebote der europäischen Geschichtsschreibung*, in: Ders. (Hg.), *Gemeinheitsteilungen in Europa. Die Privatisierung der kollektiven Nutzung des Bodens im 18. und 19. Jahrhundert* (Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 41/2), Berlin 2000, 9–15; Ders., *Die Auflösung der Marken im 18. und 19. Jahrhundert. Probleme und Ergebnisse der Forschung*, in: Uwe Meiners/Werner Rösener (Hg.), *Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Cloppenburg 2004, 157–169.
- 2 Vgl. Reiner Prass, *Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung in der bäuerlichen Ökonomie: Neue Perspektiven zu einem lange unterschätzten Thema*, in: Ders. u. a. (Hg.), *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert*, Göttingen 2003, 205–222. Andere Akzente setzt zum Teil die Gemeingüterforschung in England, Spanien und den Niederlanden. Vgl. exemplarisch Angus Winchester, *Property rights, 'good neighbourhood' and sustainability. The management of common land in England and Wales, 1235–1965*, in: Bas van Bavel/Erik Thoen (Hg.), *Rural societies and environments at risk. Ecology, property rights and social organisation in fragile areas*, Turnhout 2013, 301–329; José-Miguel Lana, *From equilibrium to equity. The survival of the commons in the Ebro Basin: Navarra from the 15th to the 20th centuries*, in: *International Journal of the Commons* 2 (2008), 162–191. Zu den Niederlanden vgl. den Beitrag von Tine De Moor und Annelies Tukker in diesem Band.
- 3 Das bis 1918 existierende „Alttirol“ umfasste überdies die nunmehr italienische Autonome Provinz Bozen-Südtirol und das Trentino. Zur Entwicklung der ländlichen Gemeingüter in Südtirol nach 1918 siehe den Beitrag von Evi Pechlaner in diesem Band.
- 4 Vgl. Wolfgang Meixner/Gerhard Siegl, *Bergbauern im Tourismusland. Agrargeschichte Tirols im 20. Jahrhundert*, in: Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber (Hg.): *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert*, Bd. 2: *Regionen – Betriebe – Menschen*, Wien 2003, 73–187.

- 5 Vgl. Niels Grüne, *Dorfsgesellschaft – Konflikterfahrung – Partizipationskultur. Sozialer Wandel und politische Kommunikation in Landgemeinden der badischen Rheinpfalz (1720–1850)*, Stuttgart 2011; für das Folgende bes. ebd., 39–45, 62–67, 70–117, 149–170.
- 6 Quellengrundlage: Grundbuchehebungsprotokoll (um 1900) und Grundbuchstand 2013. Gegenwärtige Zahl und Fläche der Gemeingüter laut „Bestandserhebung über das Gemeindegut und die gemeinschaftlich genutzten Flächen in Tirol“, von Ulrich Stern, <http://www.gemeindeverband-tirol.at/php/agrargemeinschaften,3199.html> (22. 5. 2014); <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/flaechennutzung/>, Stand 2005 (22. 5. 2014).
- 7 Während die Waldflächen vor allem der Gewinnung von Nutz- und Brennholz, dem Bezug von Waldstreu und Waldfrüchten sowie zur Waldweide dienten, wurden die gemeinschaftlichen Weiden als Alm- und Hochweideflächen genutzt.
- 8 Klaus Brandstätter/Gerhard Siegl, *Waldnutzung und nachhaltige Waldbewirtschaftung in Tirol vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert*, in: *Histoire des Alpes. Storia delle Alpi. Geschichte der Alpen 19* (2014), 145–162, hier 150 f. Zu rechtsgeschichtlichen Aspekten der Teilwälder siehe Eberhard W. Lang, *Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einförstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke*, Wien 1991, 175–191.
- 9 Ignaz von Zingerle/K. Theodor von Inama-Sternegg (Hg.), *Die Tirolischen Weisthümer, II. Theil, Oberinntal*, Wien 1877, 147–163, vgl. die Fassung aus dem 17. Jahrhundert mit jener von 1819.
- 10 Kennzeichen dieses Strukturwandels waren unter anderem ein starker Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, des Viehstands und der in der Landwirtschaft tätigen Menschen sowie die Mechanisierung; vgl. ausführlich Meixner/Siegl, *Bergbauern*, wie Anm. 4.
- 11 Die Almflächen fielen im Vergleich zu den 1880er Jahren zu 60 Prozent brach, siehe Erich Tasser u. a. (Hg.), *Wir Landschaftsmacher. Vom Sein und Werden der Kulturlandschaft in Nord-, Ost- und Südtirol*, Bozen 2012, 238. Der Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche hatte keine Verminderung der Zahl ländlicher Gemeingüter zur Folge: Letztere stellten die Nutzung von nicht mehr gebrauchten (teils wiederbewaldeten) Almflächen auf Schipisten, Holzgewinnung oder Sonstiges um.
- 12 Hein A. Van Gils/Gerhard Siegl/Rohan Mark Bennett, *The living commons of West-Tyrol, Austria. Lessons for land policy and land administration*, in: *Land Use Policy* 38 (2014), 16–25, hier 22 f.
- 13 Ausführlich zu Nutzungskonflikten siehe Martin P. Schennach, „Unendliche Streitigkeiten“? Zu Konflikten um das Gemeindegut im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts, in: *Tiroler Gemeindezeitung*, Sonderpublikation Dezember 2013; Ders., *Zwischen Partizipation und Exklusion? Rechtliche Nutzungsregime am Gemeinschaftsgut im Alpenraum aus rechtshistorischer Perspektive*, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg.), *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth*, Wien 2013, 795–827, hier 812; Gerhard Siegl/Markus Schermer, *Societal and political problems of agricultural associations in Tyrol/Austria. User rights vs. ownership*, presented at the 12th Biennial Conference of the International Association for the Study of the Commons in Cheltenham 2008, published in the Digital Library of the Commons, http://dlc.dlib.indiana.edu/dlc/bitstream/handle/10535/1477/Siegl_208801.pdf?sequence=1 (20. 5. 2015); Gerhard Siegl, *Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaften. Zur historischen Dimension eines aktuellen Problems*, in: Markus Cerman/Erich Landsteiner (Hg.), *Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600* (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009), Innsbruck/Wien/Bozen 2010, 218–240.
- 14 Heinrich Oberrauch, *Tirols Wald und Waidwerk. Ein Beitrag zur Forst- und Jagdgeschichte*, Innsbruck 1952, 251 f.; *Tiroler Landesarchiv, Cameral Cattanea*, Karton 104, Nr. 336/I (Teil 1), Mappe 5a.
- 15 Julius Trubrig, *Die Reform des Tiroler Forstwesens im 16. Jahrhundert*, in: *Österreichische Forst- und Jagd-Zeitung* (1907), Heft 10, 12, 14 und 15.
- 16 Wie dies gelang, siehe Schennach, *Rechtliche Nutzungsregime*, wie Anm. 13, 823 f.
- 17 Zu den mit dieser Entwicklung verbundenen Konflikten siehe Siegl, *Agrargemeinschaften*, wie Anm. 13, 233–236.
- 18 Schennach, „Unendliche Streitigkeiten“, wie Anm. 13, 6.
- 19 Die rechtlichen Grundlagen der politischen Gemeinden wurden mit dem Provisorischen Gemeindegesetz 1849, der Reichsgemeindeordnung 1862 und der Tiroler Gemeindeordnung 1866 geschaffen.
- 20 Schennach, *Rechtliche Nutzungsregime*, wie Anm. 13, 821.
- 21 Walter Schiff, *Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften*, in: Ders., *Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten. Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften. Die Arrondierung und Zusammenlegung der Grundstücke*. Separatabdruck, Wien 1899, 55–133, hier 60; Schennach, *Rechtliche Nutzungsregime*, wie Anm. 13, 233–235.

- 22 Teilungs- und Regulierungslandesgesetz, Landesgesetzblatt für Tirol und Vorarlberg Nr. 61 vom 19. 6. 1909; Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 42 vom 6. 6. 1935.
- 23 Details zu diesem Konfliktherd siehe Siegl/Schermer, *Problems*, wie Anm. 13.
- 24 Diesbezüglich gerieten führende Landwirtschaftsfunktionäre und Agrarpolitiker stark unter öffentlichen Druck. Eine journalistische Darstellung des Konflikts um die Tiroler Agrargemeinschaften lieferte Alexandra Keller, *Schwarzbuch Agrargemeinschaften*, Innsbruck/Wien/Bozen 2009; Dies., *Schwarzbuch Tirol*, Innsbruck/Wien/Bozen 2012.
- 25 Durchschnitt der Jahre 1774 und 1777 nach Generalverhältnis der Kurpfalz (1774), in: *Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)*, HfK, Handschriften 415; Generalverhältnis der Kurpfalz (1777), in: *GLA 77/6142*. Gemeindegewässer nach Generaltabelle der Kurpfalz (1791), in: *Landesarchiv Speyer A 2 114/2*. Aufgrund fehlender Daten zum damaligen Gesamtumfang der Gemeinden dient die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Weide) als Bezugsgröße.
- 26 Übersicht der Chur Badenschen Pfalzgrafschaft nach alphabetischer Ordnung (1803), in: *GLA 77/6176*; Statistische Notizen vom Herbst 1853 für die Orte des Amtsbezirks Ladenburg, in: *GLA 362/567*, 849, 1637, 1750, 1857, 1888, 2307; 386/128.
- 27 Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden (BSB) 37: Die landwirtschaftlichen Haushaltungen nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, hrsg. v. Handels-Ministerium, Karlsruhe 1878.
- 28 Vgl. allgemein Bernhard Ellering, *Die Allmenden im Großherzogtum Baden. Eine historische, statistische und wirtschaftliche Studie*, Tübingen/Leipzig 1902, 27–39. Den Übergang von der gemeinsamen zur aufgeteilten Allmende beschrieb ausführlich am Beispiel dreier Hartdörfer nördlich von Karlsruhe auch Wilhelm Bergdolt, *Badische Allmenden. Eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über die Allmendverhältnisse der badischen Rheinhardt, insbesondere der Dörfer Eggenstein, Liedolsheim und Rußheim*, Heidelberg 1926, 14–145.
- 29 BSB 9/2: Die Gemeinden des Großherzogthums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. Mittelrheinkreis und Unterrheinkreis, hrsg. v. Ministerium des Innern, Karlsruhe 1859. Vgl. Niels Grüne, *Individualisation, privatisation, mobilisation: the impact of common property reforms on land markets and agricultural growth in Germany. A comparative view of Westphalia and Baden (1750–1900)*, in: Gérard Béaur u. a. (Hg.), *Property rights, land markets and economic growth in the European countryside (thirteenth–twentieth centuries)*, Turnhout 2013, 157–178, hier 162 f., 165. Zur badischen Legaldefinition der „Allmende“ vgl. ferner Anm. 37.
- 30 Dies gilt markant etwa für die Dörfer Plankstadt und Seckenheim. Vgl. im Überblick Felix Monheim, *Agrargeographie des Neckarschwemmkessels. Historische Entwicklung und heutiges Bild einer kleinräumig differenzierten Agrarlandschaft*, Heidelberg/München 1961, 67–71. Abgesehen vom Bürgergabholz, das hier nicht näher betrachtet werden soll, büßten die Gemeindegewässer infolge der verschärften staatlichen Forstpolitik zur selben Zeit aber auch ihre genuin agrarökonomische Bedeutung (z. B. Waldweide, Laubstreu) ein.
- 31 BSB 37, wie Anm. 27. Vgl. Grüne, *Individualisation*, wie Anm. 29, 164–166.
- 32 Vgl. auch für das Folgende Grüne, *Dorfgesellschaft*, wie Anm. 5, 126–149.
- 33 Vgl. z. B. Ahron Eliasberg, *Die Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart*, Karlsruhe 1907, 45–56; Bergdolt, *Badische Allmenden*, wie Anm. 28, 308–312, 324; Clemens Zimmermann, „Die Entwicklung hat uns nun einmal in das Erwerbsleben hineingeführt“. Lage, dörflicher Kontext und Mentalität nordbadischer Tabakarbeiter 1880–1930, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 135 (1987), 323–358. Zur Situation der 1920/30er Jahre vgl. Günther Scherzer, *Die Allmenden in Baden. Wirtschaftsgeschichtliche und agrarpolitische Beiträge zur Frage des Gemeineigentums*, Berlin 1940, 401–445; zur badischen Pfalz als einer der allmendreichsten badischen Landschaften ebd., 420–422. Die seinerzeit dominante sozialpolitische Perspektive, der Scherzer entgegentrat, umschrieb er mit den Worten: „Besonders für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb der Industriearbeiter sah man in den Allmenden eine geeignete Grundlage“; ebd., 427.
- 34 Vgl. Amtliche Kreisbeschreibung. Die Stadt- und Landkreise Heidelberg und Mannheim, Bd. 1: Allgemeiner Teil, hrsg. v. der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Städten und den Landkreisen Heidelberg und Mannheim, Karlsruhe 1966, 273 f., und die lokalen Einzelbeiträge in ebd., Bd. 3: Die Stadt Mannheim und die Gemeinden des Landkreises Mannheim, Karlsruhe 1970. Exemplarisch für den Ort Seckenheim vgl. Hansjörg Probst, *Seckenheim. Geschichte eines Kurpfälzer Dorfes*, Mannheim 1981, 627 f.
- 35 Die hier skizzierte Grundkonstellation hat sich in einer Reihe von Detailstudien herausgeschält; vgl. Grüne, *Dorfgesellschaft*, wie Anm. 5, 204–252, 258–272. Zum Teil ähnliche Konfliktmuster lassen sich etwa für Gemeinden nördlich von Karlsruhe beobachten; vgl. Bergdolt, *Badische Allmenden*, wie Anm. 28, 21, 27–41.
- 36 Grüne, *Dorfgesellschaft*, wie Anm. 5, 228 f.

- 37 Vgl. Scherzer, Allmenden, wie Anm. 33, 401–403. 1807 wurden die Allmenden gesetzlich als der „Grund und Boden“ definiert, „dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist“; zitiert nach ebd., 401. Zur eigentumsrechtlichen Entwicklung und ihren staatsinterventionistischen Implikationen vgl. Ellering, Allmenden, wie Anm. 28, 46–70; Bergdolt, Badische Allmenden, wie Anm. 28, 154–174, 345 f. Auch im 19. und 20. Jahrhundert verblieben den Amtsbehörden freilich noch erhebliche Aufsichts- und Genehmigungsrechte.
- 38 Vgl. Grüne, Dorfgesellschaft, wie Anm. 5, 237 f., 255–258.
- 39 Vgl. ebd., 282–286.
- 40 Vgl. etwa für Edingen, Seckenheim und Wallstadt ebd., 208–218.
- 41 Verordnung die bessere Benutzung deren Viehe- und Huth-Weyden betreffend vom 8. 11. 1770, in: GLA 77/6685, fol. 50.
- 42 Exemplarisch im Generale an sämtliche Kameralrezepturen vom 16. 7. 1771, in: GLA 77/6685, fol. 115.
- 43 Vgl. Niels Grüne, Transformation of the commons in rural south-west Germany (18th–19th centuries), in: *Historia Agraria* 55 (2011), 47–74, hier 52–54. Zum darin manifestierten und in Baden dominanten Prinzip der „Personalberechtigung“ vgl. Bergdolt, Badische Allmenden, wie Anm. 28, 179–224. Die Witwen von Ortsbürgern konnten meist – wenngleich zum Teil nur in reduziertem Umfang – die Nutzungsansprüche ihrer verstorbenen Ehemänner übernehmen; vgl. ebd., 217–224.
- 44 Vgl. Statistische Notizen vom Herbst 1853, wie Anm. 26.
- 45 Vgl. Tabelle 13 im Anhang in Grüne, Dorfgesellschaft, wie Anm. 5, 480 f.
- 46 Vgl. die Daten für 1873 in Tabelle 7.2.2 in Grüne, Individualisation, wie Anm. 29, 166. Daneben spielte Pachtland mit rund 40 Prozent eine entscheidende Rolle.
- 47 Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogthum Baden, hrsg. v. Ministerium des Innern, 5 Bde., Karlsruhe 1883, Bd. 2, 1–67 (allmendreiche pfälzische Tabakbaugemeinde Hemsbach), hier 4–6.
- 48 Vgl. ebd., 6; Bergdolt, Badische Allmenden, wie Anm. 28, 87–92, 349–353. Noch um 1920 konstatierte etwa der Bürgermeister von Eggenstein am nördlichen Oberrhein unisono mit anderen Ortsvorgesetzten der Region: „Wir sind sehr froh über unsere Allmenden, denn sonst würden die Reichen alle Äcker kaufen können und die Armen würden verhungern.“ Zitiert nach ebd., 350.
- 49 Auch die Einführung exportorientierter Zweige wie der Hartkäseerzeugung änderte daran im Grundsatz vorläufig wenig. Vgl. den Beitrag von Christoph Pöll in diesem Band.
- 50 Vgl. Hannes Siegrist, Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne, in: Ders. (Hg.), *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen*, Leipzig 2007, 9–52; Chris Hann, *Propertization and ihre Gegentendenzen. Beispiele aus ländlichen Gebieten Europas*, in: ebd., 84–98.
- 51 Zur Terminologie vgl. Bas van Bavel/Peter Hoppenbrouwers, *Landholding and land transfer in the North Sea area (late Middle Ages–nineteenth century)*, in: Dies. (Hg.), *Landholding and land transfer in the North Sea area (late Middle Ages–nineteenth century)*, Turnhout 2004, 13–43, hier 13.
- 52 Die insgesamt eher geringe Differenz zwischen Bürger- und politischer bzw. Einwohnergemeinde im ländlichen Baden – beispielsweise im Vergleich mit Württemberg und der Schweiz – betonte Bergdolt, Badische Allmenden, wie Anm. 28, 334–336.
- 53 Vgl. Anm. 51.